

# WEGWEISER 2026 DURCH DIE GRUNDBILDUNG IM BAUHAUPTGEWERBE

Die Lernenden im Kanton Aargau sollen möglichst die gleichen Anstellungsbedingungen haben. Aus diesem Grund empfiehlt der baumeister verband aargau diesen Wegweiser für die Entschädigung in der Grundbildung.

#### **MAURER/IN EFZ & EBA**

Im Hochbau erstellst Du Neubauten, sanierst und restaurierst bestehende Bauwerke.



### STRASSENBAUER/IN EFZ

Wo Du gehst und stehst, war ein Strassenbauer oder eine Strassenbauerin am Werk.





# ENTSCHÄDIGUNG UND ARBEITSZEIT DER LERNENDEN PERSONEN

Die im Lehrvertrag fixierten Entschädigungen behalten ihre Gültigkeit grundsätzlich unverändert während der ganzen beruflichen Grundbildung.

- O Die Entschädigung der Lernenden ist in einem Monatslohn zu entrichten. Für die Berechnung der monatlichen Entschädigung 2025 gelten: 176.00 Std. im Monat 365 Tage: 7 = 52.14 Wo. x 40.50 Std. = **2'112 Std.**
- O Der Lehrbetrieb bezahlt den Lohn während den ÜK's, Berufsschulunterricht, Abschlussprüfungen, Stützkursen, Berufsmittelschule und Stellungstagen gemäss gültigem Arbeitszeitkalender des Lehrbetriebs. Prüfungstage, die auf einen Samstag fallen, können mit Freizeit kompensiert werden. Bei einer Wiederholung der Prüfung gilt dieselbe Regelung.
- O Verkürzte berufliche Grundbildung (bisher Zusatzlehre), die Entschädigung richtet sich nach Alter, Vorkenntnissen, familiärer Situation, etc. und ist individuell festzulegen.
- O Militär-, Schutz- und Zivildienstentschädigungen gemäss LMV Art. 40.

# PROTOKOLLVEREINBARUNG ZUM LMV ZU DEN «LEHR- UND ARBEITSBEDIN-GUNGEN DER LENDENDEN» / GÜLTIG MIT LMV 2026 – 2028, ANHANG 1

#### ART. 2: FERIENANSPRUCH

Die jährlichen Ferien betragen 6 Wochen.

#### ART. 4: 13. MONATSLOHN

Den Lernenden wird ein 13. Monatslohn gemäss den Bestimmungen von Art. 49 und 50 LMV gewährt.

### ART. 5: ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Den Lernenden werden folgende weitere Leistungen erbracht:

- A) Feiertagsentschädigung nach Art. 38 LMV
- B) Entschädigung der unumgänglichen Absenzen nach Art. 39 LMV
- C) Entschädigungen bei Leistung von Militär-, Schutz- und Zivildienst nach Art. 40 LMV
- D) Auslagenersatz bei Versetzung nach Art. 60 LMV
- E) Erschwerniszuschlag für Arbeiten im Wasser oder Schlamm nach Art. 57 LMV
- F) Zulagen für Untertagsarbeiten (erst ab 18Jährig möglich) nach Art. 58 LMV, und zwar während allen Lehrjahren im Ausmass von 50%
- G) Krankentaggeld-Versicherung nach Art. 64 LMV (unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen)

# ART. 6: BEITRAG AN VOLLZUGS- UND BILDUNGSFONDS (HEUTE PARIFONDS BAU)

Die Lernenden haben den Beitrag an den Vollzugs- und Bildungsfonds (heute Parifonds Bau) nach Art. 8 LMV zu entrichten.

#### ART. 7: AKKORDLOHNARBEIT

Die Lernenden dürfen keine Akkordlohnarbeiten verrichten.

#### GAV FAR: ART. 3 ABS 2

Arbeitnehmende (Lernende) unterstehen dem GAV FAR ab dem Zeitpunkt, ab dem sie AHV-pflichtig werden.



# EMPFEHLUNG ENTSCHÄDIGUNG LERNENDE AB LEHRBEGINN 2026

# **DEFINITION PRÄMIE**

Die Prämie setzt sich anhand der Bereiche des Bildungsberichtes zusammen, die Prämie wird halbjährlich festgelegt, dem Lernenden anlässlich des Bildungsberichtes mitgeteilt und rückwirkend ausbezahlt.

Berechnung Prämie					
	Leistungen	übertroffen	gut	knapp	ungenügend
Beurteilung Bildungsbericht		Α	В	С	D
Note		6.0	5.0	4.0	>4.0
1	Fachkompetenz	80	60	40	0
2	Methodenkompetenz	80	60	40	0
3	Sozialkompetenz	80	60	40	0
4	Selbstkompetenz	80	60	40	0
5	Lerndokumentation	80	60	40	0
6.1	Semesterzeugnis	80	60	40	0
6.2	Überbetriebliche Kurse	80	60	40	0

LOHNKLASSE Q gemäss aktuellem LMV (Beispiel Stand 2025 = CHF 5'976.00) LOHNKLASSE A gemäss aktuellem LMV (Beispiel Stand 2025 = CHF 5'764.00)

Als Beispielrechnungen sind stets Löhne aus dem LMV im Jahr 2025 angenommen, diese müssen stets aktualisiert werden, die Prozentwerte gelten als Empfehlung.

#### DREIJÄHRIGE GRUNDBILDUNG MIT EFZ

Lehrjahr
 Lehrjahr
 Lehrjahr
 Lehrjahr
 Lehrjahr
 Lehrjahr
 Mer GAV-Lohnklasse Q + Prämie
 Lehrjahr
 Prämie

	Grundentschädigung 2026	Max. Prämie	Empfehlung max. Entschädigung 2026
1. Lehrjahr	717.00	560.00	1'277.00
2. Lehrjahr	1'016.00	560.00	1'576.00
3. Lehrjahr	1'434.00	560.00	1'994.00

# ZWEIJÄHRIGE GRUNDBILDUNG MIT EBA

Lehrjahr
 Lehrjahr
 Mer GAV-Lohnklasse A + Prämie
 Lehrjahr
 Mer GAV-Lohnklasse A + Prämie

	Grundentschädigung 2026	Max. Prämie	Empfehlung max. Entschädigung 2026
1. Lehrjahr	577.00	560.00	1'137.00
2. Lehrjahr	865.00	560.00	1'425.00

# WEITERFÜHRENDE AUSBILDUNG VON DER ZWEIJÄHRIGEN GRUNDBILDUNG EBA ZUR DREIJÄHRIGEN GRUNDBILDUNG MIT EFZ

Lehrjahr
 Lehrjahr
 Lehrjahr
 der GAV-Lohnklasse Q + Prämie
 Prämie

	Grundentschädigung 2026	Max. Prämie	Empfehlung max. Entschädigung 2026
2. Lehrjahr	1'135.00	560.00	1'695.00
3. Lehrjahr	1'554.00	560.00	2'114.00



#### **ZWEITAUSBILDUNG ZAB MIT EFZ (LERNDAUER: 2 JAHRE)**

Startjahr 25% der GAV-Lohnklasse Q + Prämie Abschlussjahr 35% der GAV-Lohnklasse Q + Prämie

	Grundentschädigung 2026	Max. Prämie	Empfehlung max. Entschädigung 2026
Startjahr	1'494.00	560.00	1'934.00
Abschlussjahr	2'092.00	560.00	2'652.00

#### REVISION JUGENDARBEITSSCHUTZVERORDNUNG

Mit der Revision der Jugendarbeitsschutzverordnung ermöglicht der Bundesrat allen Jugendlichen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ oder eidgenössischen Berufsattest EBA unabhängig von ihrem Alter die uneingeschränkte Ausübung ihres erlernten Berufes.

# SCHÜLER UNTER 15 JAHREN DÜRFEN NACH ARBEITSGESETZ NICHT FÜR FERIENJOBS BESCHÄFTIGT WERDEN!

#### LINK JUNGENDARBEITSSCHUTZVERORDNUNG

https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen Dienstleistungen/Publikationen Form ulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Broschueren/seco jugend d 15 web.pdf.download.pdf/seco jugend d 15 web.pdf





# ÜBERBETRIEBLICHE KURSE ÜK

#### MAURER/IN EFZ – 3-jährige Grundbildung

ÜK 72 Tage 

→ in den Maurerlehrhallen der MLS Sursee <a href="www.mls.ch">www.mls.ch</a>

- O Während den ÜK's haben die Lernenden die Berufsschule (BSZ) zu besuchen (keine Dispensation)
- O Die digitale Lerndokumentation Maurer/in ist obligatorisch. Im ersten ÜK findet eine umfassende Einführung statt.

# MAURER/IN EBA – 2-jährige Grundbildung

ÜK 57 Tage 

→ in den Maurerlehrhallen der MLS Sursee <u>www.mls.ch</u>

- Während den ÜK's haben die Lernenden die Berufsschule (BSZ) zu besuchen (keine Dispensation)
- O Die digitale Lerndokumentation Maurer/in ist obligatorisch. Im ersten ÜK findet eine umfassende Einführung statt

#### **BERUFSFELD VERKEHRSWEGBAU EFZ/EBA**

Die Lernenden im Berufsfeld Verkehrswegbau besuchen die Berufsfachschule (BFS) für Verkehrswegbauer in Sursee <u>www.verkehrswegbauer.ch</u>.

Lernende im Verkehrswegbau müssen nach erfolgter Lehrvertragsunterzeichnung vom Lehrbetrieb bei der BFS Verkehrswegbauer angemeldet werden. Für die Anmeldung von Lernenden mit EFZ-Ausbildung ist zudem ein Basic Check Praxis beizulegen.

Schulanmeldung: https://www.verkehrswegbauer.ch/de/downloadcenter/formulare/

Basic Check Praxis: https://www.gateway.one/de-CH/basic-check.html

#### BERUFSFELD VERKEHRSWEGBAU EFZ – 3-jährige Grundbildung

ÜK 50 Tage -> BFS Verkehrswegbauer in Sursee

#### BERUFSFELD VERKEHRSWEGBAU EBA - 2-jährige Grundbildung

ÜK 20-35 Tage -> BFS Verkehrswegbauer in Sursee

# **ENTSCHÄDIGUNG ÜK'S**

#### OBLIGATORISCHE ÜK'S / LERNENDE MAURER/IN EFZ & BAUPRAKTIKER/IN EBA

Reisekosten SBB 2. Klasse
 Verpflegung und Logis im Campus Sursee
 Kurskosten
 zu Lasten Lehrbetrieb
 zu Lasten Lehrbetrieb

Kurskosten für Verbandsmitglieder zu Lasten baumeister verband aargau

Kursunterlagen, Taschenbuch, Lerndokumentation zu Lasten Lehrbetrieb Schulmaterial zu Lasten Lernende

Ausrüstung vom Lernenden mitzubringen:

Arbeitskleider, Arbeitsschuhe, Arbeitsbuch, komplette Maurerwerkzeugkiste mit Meter,

Notizmaterial und Schreibzeug



# **ENTSCHÄDIGUNG ÜK'S**

#### OBLIGATORISCHE ÜK'S / BERUFSFELD VERKEHRSWEGBAU EFZ/EBA

Reisekosten SBB 2. Klasse
 Verpflegung und Logis im Campus Sursee
 Schulmaterial
 Kurskosten
 Zu Lasten Lehrbetrieb
 zu Lasten Lehrbetrieb
 zu Lasten Lehrbetrieb

O Kurskosten für Verbandsmitglieder zu Lasten baumeister verband aargau

O Kursunterlagen pro Kurs zu Lasten Lehrbetrieb

O Ausrüstung vom Lernenden mitzubringen:

Arbeitskleider, Arbeitsschuhe, Arbeitsbuch,

Notizmaterial und Schreibzeug

#### **BITTE BEACHTEN**

- O Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, welche der lernenden Person durch den Besuch der Überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen (Berufsbildungsverordnung Art. 21).
- O Ausbezahlte Leistungsprämien sind Lohnanteile und deshalb SUVA-pflichtig.
- O Die Berufsbildenden sind verpflichtet, einmal (1x) pro Semester einen Bildungsbericht auszustellen und diesen dem Lernenden abzugeben und mit ihm zu besprechen.
- O Die Anschaffung der Werkezugkiste mit komplettem Inhalt sowie Überkleid und Schuhe gehen zu Lasten der Lernenden. Der Lehrbetrieb kann dazu einen Beitrag leisten.

#### WEITERE INFORMATIONEN

#### **PARIFONDS BAU**

Die Lernenden sind vom 1. Arbeitstag an **beitragspflichtig** – unabhängig vom AHV-Alter www.parifondsbau.ch

# GAV FÜR DEN FLEXIBLEN ALTERSRÜCKTRITT IM BAUHAUPTGEWERBE (GAV FAR)

Es gelten die Bestimmungen gemäss GAV FAR www.far-suisse.ch

# BEGINN DER BERUFLICHEN GRUNDBILDUNG IST IM IDEALFALL JEWEILS PER 1.AUGUST UND DAUERT BIS ZUM 31.JULI.

Die Ausbildungszeit liegt zwischen zwei- und vier Jahren, je nach Einstufung und Werdegang des Lernenden.

#### **BERUFSINSPEKTOR BAUBERUFE KANTON AARGAU**

Kurt Hintermann, Tel. 062 835 22 06, E-Mail kurt.hintermann@ag.ch

#### **PROBEZEIT**

Die Dauer der Probezeit muss zwischen einem (1) und drei (3) Monaten liegen. Haben die Vertragsparteien im Lehrvertrag keine Probezeit festgelegt, so gilt die Probezeit von drei (3) Monaten.

#### ÄNDERUNG BILDUNGSDAUER

Die Dauer der beruflichen Grundbildung kann verkürzt oder verlängert werden.

#### **VERKÜRZUNG**

Eine **Verkürzung** ist dann möglich, wenn die lernende Person bereits über Vorkenntnisse verfügt oder einen erfolgreichen Abschluss in einem anderen Beruf vorweisen kann.



#### ÄNDERUNG BILDUNGSDAUER

Die Dauer der beruflichen Grundbildung kann verkürzt oder verlängert werden.

#### **VERLÄNGERUNG**

Ist es der lernenden Person wegen ihres persönlichen Hintergrundes nicht möglich das Lernziel zu erreichen, kann die Bildungsdauer angemessen **verlängert** werden.

Die Vertragsparteien stellen der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule einen **schriftlichen Antrag** auf Verkürzung oder Verlängerung der beruflichen Grundbildung.

#### URLAUB DER LERNENDEN MIT LEITERFUNKTIONEN IN JUGENDORGANISATIONEN

Lernende, die Leiterfunktionen in Jungendorganisationen ausüben oder sich dafür ausbilden lassen, haben zusätzlich zu den Ferien Anspruch auf zusätzlichen Jugendurlaub (OR Art. 329e).

#### SCHLECHTWETTERENTSCHÄDIGUNG SWE

Lernende haben Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung.

https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/wirtschaft-arbeit/unternehmen/zuschuesseentschaedigungen/schlechtwetterentschaedigung-beantragen

# BEGLEITENDE MASSNAHMEN DER ARBEITSSICHERHEIT UND DES GESUNDHEITS-SCHUTZES

#### **MAURER/IN EFZ & EBA**

https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/show/51008 https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/show/51009

#### STRASSENBAUER/IN EFZ & STRASSENBAUPRAKTIKER/IN EBA

https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/show/51420 https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/show/51426

# **EKAS RICHTLINIE 6508**

https://www.ekas.admin.ch/index-de.php?frameset=28 -?? Link funktioniert nicht, was ist das?

#### **LEHRVERTRAGSFORMULARE**

Lehrvertragsformulare können auf dem Lehrbetriebsportal erfassen und von der kantonalen Behörde freigeben lassen.

https://www.ag.ch/de/verwaltung/bks/berufsbildung-mittelschulen/lehre/betriebliche-bildung/lehrvertrag-lehrvertragsaenderungen

#### **KONTAKT:**

Departement Bildung, Kultur und Sport Abteilung Berufsbildung und Mittelschule Sektion betriebliche Bildung Bachstrasse 15 5001 Aarau

Telefon 062 835 21 46

E-Mail <u>betriebliche-bildung@ag.ch</u>



#### LINKS ZU ALLGEMEINEN UND SPEZIFISCHEN FRAGEN DER BERUFSBILDUNG

baumeister verband aargau

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)

Die Bauberufe (Berufswerbung SBV)

Mauerlehrhallen Sursee

Berufsfachschule Verkehrswegbauer (BFS)

Berufsschule Zofingen (BSZ) Lehrvertrag und Bildungsbericht

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung

Lehrstellennachweis KANTON AARGU

Lehrstellennachweis YOUSTY

Berufsbildung und Mittelschulen KANTON AARGAU

www.baumeister.ag / www.toby.ag

www.baumeister.swiss/bildung/grundbildung

www.bauberufe.ch

www.mls.ch

www.verkehrswegbauer.ch

www.bwzofingen.ch

www.berufsbildung.ch

www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/grundbildungen

www.ag.ch/lena

https://www.toby.ag/lehrstelle-finden

www.ag.ch/de/verwaltung/bks/berufsbildung-mittelschulen



#### KEIN LEHRVERTRAG OHNE EIGNUNGSTEST



# Kein Lehrvertrag ohne Eignungstest.

Nutze die Gelegenheit einzuschätzen, ob deine schulischen Leistungen in den Fächern Mathematik und Deutsch für die Berufslehre zum Maurer oder Strassenbauer reichen.

INFOS UND ANMELDUNG  $\rightarrow$ 

Nutzen Sie die Gelegenheit unseren Berufsnachwuchs optimal auszuwählen.

Wir testen das schulische Leistungsvermögen von Lehrstellenbewerbenden in Mathematik und Deutsch. Sie erhalten von uns eine Einschätzung des Bildungsstandes des Lehrstellenbewerbenden zur Unterstützung Ihres Selektionsprozesses.



# Melden Sie Ihre Schnupperlernenden zum Test an:

https://www.baumeister.ag/bildung/grundbildung/fit-fuer-die-lehre

#### **KONTAKT**

# baumeister verband aargau

Graben 10 Postfach 5001 Aarau

Telefon 062 834 82 82
E-Mail info@baumeister.ag

Webseite <a href="https://www.baumeister.ag/bildung/grundbildung/fit-fuer-die-lehre">https://www.baumeister.ag/bildung/grundbildung/fit-fuer-die-lehre</a>



